

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Humanmedizin (Uni Würzburg) * Datum: 26.06.2002 - Spruchkörper:
Verwaltungsgericht Würzburg**

Geschäftszeichen: W 7 E 02.20001 u.a.

Schlagwörter: Universität Würzburg* Humanmedizin Sommersemester 2002

***Streitwert 2.000 €**

Volltext:

I. Die vorstehend unter ihren Aktenzeichen, aufgeführten Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

II. Die Anträge werden abgelehnt.

III. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Der Streitwert wird für jedes Verfahren auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

1

Gründe:

1. Die Antragsteller begehren ihre (einstweilige) Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) an der Universität Würzburg nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Sommersemesters (SS) 2002. Die Zahl der an dieser Universität im fraglichen Fach aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) ist für das 1. Fachsemester auf 135 und für das 2. Fachsemester auf 133 festgesetzt worden (§ 1 Abs. 2a Zulassungszahlverordnung 2001/2002 - ZZVO 2001/2002 - vom 15.06.2001, GVBl. S. 318).

2

Nach eine Aufstellung der Universität Würzburg ohne Datum, die dem Gericht mit Schriftsatz vom 21. Mai 2002 vorgelegt worden ist, sind mit Stand vom 21. Mai 2002 im Fach Humanmedizin (Vorklinik) an der Universität Würzburg im 1. Fachsemester 138 und im 2. Fachsemester 139 Studenten eingeschrieben.

3

2. Die Antragsteller halten die Aufnahmekapazität mit den festgesetzten Zulassungszahlen und der Zahl der vergebenen Studienplätze für nicht ausgeschöpft. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Antragsschriftsätze Bezug genommen.

4

Sie beantragen ausdrücklich oder sinngemäß,

5

den Antragsgegner zu verpflichten, sie zum Studium der Humanmedizin (Vorklinik) an der Universität Würzburg, zum Teil hilfsweise beschränkt auf den Vorklinischen Studienabschnitt, nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des SS 2002 im 1. Fachsemester bzw. 2. Fachsemester (Verfahren Nr. W 7 E 02.20175) einstweilen zuzulassen. 6

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. 7

II.

1. Die zulässigen Anträge, die das Gericht gemäß § 93 VwGO verbunden hat und über die der Einzelrichter aufgrund des Kammerbeschlusses vom 21. Juni 2002 entscheiden konnte (§ 6 Abs. 1 VwGO), sind sachlich nicht begründet, denn das Gericht hält es nicht für glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO), dass an der Universität Würzburg über die vergebenen Studienplätze hinaus noch weitere freie Studienplätze im Studiengang Humanmedizin (Vorklinik) verfügbar sind. 9

Maßgebend für die rechtliche Überprüfung der Aufnahmekapazität der fraglichen Lehreinheit ist die Kapazitätsverordnung -KapVO - (BayRS 2210-8-2-3-34) vom 9. Dezember 1993 Ld.F. vom 20. März 1996 (GVBI S.136).Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass diese Rechtsgrundlage rechtmäßig, insbesondere verfassungsmäßig ist. 10

Die Aufnahmekapazität der Lehreinheit Humanmedizin (Vorklinik) wird wie bei jeder anderen Lehreinheit auch - als jährliche Kapazität (§ 2 Abs. -2 Satz 1 KapVO) nach den Regeln des zweiten Abschnittes der KapVO (§§ 6 ff) aufgrund der personellen Ausstattung (das sog. Lehrangebot) unter Anwendung des Curriculamormwertes (CNW) nach Formel 5 der Anlage 1 zur KapVO ermittelt (personelle Kapazität); dieses Ergebnis wird sodann anhand der Regeln des dritten Abschnittes der KapVO (§§ 14, ff) überprüft (ausstattungsbezogene Kapazität). 11

Der Antragsgegner hat ein unbereinigtes Lehrangebot von insgesamt 250 Semesterwochenstunden (SWS) ermittelt. Dieses setzt sich aus 74 SWS des Anatomischen Instituts, -78 SWS des Physiologischen Instituts, und 98 SWS des Physiologisch-Chemischen Instituts zusammen. Die damit im Zusammenhang stehenden Rügen verschiedener Antragsteller greifen nicht durch. Der Antragsgegner hat glaubhaft versichert, dass die einschlägigen Deputatsermäßigungen, auch wenn die Genehmigungen hierfür teilweise schon mehrere Jahre zurückliegen, nach wie vor bestehen. Die Festsetzung der Lehrverpflichtung beruhe grundsätzlich auf den Angaben des jeweiligen Vorgesetzten und des Dekans der Fakultät. Wenn die Aufgabenbereiche sich ändern" müsse die Verwaltung informiert werden, was jedoch 12

nicht erfolgt sei. Auch eine Beanstandung des Studiendekans liege nicht vor (Schriftsatz vom 10.05.2002 im Verfahren Nr. W.7 E 02.20123). Was die Deputatsverminderung bestimmter Lehrpersonen anbelangt, gilt Folgendes:

a) Im Anatomischen Institut wurde sowohl Dr. Gorbulev als auch Dr. Koob jeweils 13 eine Deputatsverminderung von 4 SWS eingeräumt. Der Antragsgegner hat mit seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2002 (im Verfahren Nr. W 7 E 02.20.067) und den dazu beigefügten Schreiben vom 27. Oktober 2000, 30. Oktober 2000 und 20. November 2000 die vom Gericht in einem früheren Verfahren (Beschluss vom 24.07.2000 Nr. W 7 E -00.20009 u.a.) - allerdings in Unkenntnis der vorgenannten Schreiben - angemeldeten Zweifel zerstreut. Diese Zweifel ergaben sich aus der Tatsache, dass für die beiden Akademischen Räte als Begründung für die Reduzierung u.a. die Funktion als Beauftragter für Strahlenschutz und Laborsicherheit aufgeführt wird. Damit drängte sich die Frage auf, ob hier nicht im Wesentlichen gleiche Dienstaufgaben verrichtet werden und ob die Ermäßigung mehreren Lehrkörpern gewährt werden kann. Der Antragsgegner hat hierzu glaubhaft dargelegt, dass von beiden Lehrpersonen wichtige, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Aufgaben bei der Überwachung der Laborsicherheit und der Handhabung von Radiochemikalien und Gefahrstoffen wahrgenommen würden. Die vermeintlich gleichartige Aufgabenzuweisung sei zwingend erforderlich, da es sich hierbei um zwei, sowohl räumlich getrennt untergebrachte, als auch hinsichtlich der Forschungsprojekte unterschiedlich agierende Lehrstühle handle. Die Überwachung und Einhaltung von Sicherheitsvorschriften beim Umgang von Gefahrstoffen, Radioisotopen und genetischen Materialien und des Betriebs komplizierter Laborgeräte sowie die Bestellung und Entsorgung von Radioisotopen müsse für jeden der beiden Lehrstühle gesondert vorgenommen werden. Dabei sei während der wissenschaftlichen Arbeit die ständige Präsenz von Dr. Koob und Dr. Gorbulev erforderlich. Die Unterweisung und Überwachung der Mitarbeiter etc. sei eine höchst verantwortliche Tätigkeit in einem außerordentlich sensiblen Bereich, der in der Verantwortung jedes Lehrstuhls gesondert mit großer Gewissenhaftigkeit wahrgenommen werden müsse. Der Strahlenschutzbeauftragte der Universität Würzburg weist in seinem Schreiben vom 27. Oktober 2000 plausibel darauf hin, dass die Universität Würzburg

mit Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom 7. Juni 1995 die 14
Genehmigung, zum Umgang mit umschlossenen und offenen sonstigen radioaktiven
Stoffen erhalten habe. In dem fraglichen Bescheid sei angeordnet worden, dass mit
den radioaktiven Stoffen nur experimentiert werden dürfe, wenn der
Strahlenschutzbeauftragte oder einer der schriftlich benannten und behördlich
anerkannten Stellvertreter jederzeit auf Abruf verfügbar sei. Die Zeitspanne bis zu
einem Eingreifen dürfe höchstens 15 Minuten betragen. Diese Auflage verpflichte den
Strahlenschutzverantwortlichen, bei Abwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten, den
Umgang mit radioaktiven Stoffen einzustellen. Damit würden laufende
Forschungsvorhaben sowie laufende Diplom- und Doktorarbeiten gefährdet. Um dies
zu verhindern, sei daher eine genügende Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten
erforderlich.

Soweit hiergegen weiter eingewandt wird, § 7 Abs. 1 Satz 3 LUFV stehe der 15
Deputatsverminderung entgegen, greift diese Vorschrift schon vom Wortlaut nicht,
weil sie darauf abstellt, ob von e i n e r Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten
Funktionen wahrgenommen werden (siehe auch BayVGH, B.v. 22.19.2000 7 CE 00.
10065 u.a.).

b) Die Deputatsverminderungen im Physiologischen Institut betreffen Professor 16
Silbemagl, Professor Gekle und den Akademischen Rat Dr. Renner. Die Ermäßigung
von 2 SWS für Professor Silbemagt erfolgte wegen dessen Tätigkeit als Studiendekan
(gewählt bis 29.05.2004), diejenige für Professor Gekle ist in seiner Tätigkeit als
Studienfachberater begründet (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 LUFV). Der Akademische Rat Dr.
Renner ist mit EDV-Datenverarbeitung beauftragt. Hier-zu führt der Antragsgegner
im Schriftsatz vom 10. Mai 2002 (Verfahren Nr. W 7 E 02.20123) zutreffend aus,
dass die EDV-Technik sich unvergleichlich verändert habe und zwar in der Weise,
dass die technische Betreuung der Hard- und Software und des Netzes sehr viel
schwieriger und aufwändiger geworden sei und der gesamte wissen-
schaftliche Betrieb von einem reibungslosen Funktionieren der EDV abhängig sei. Die 17
Deputatsermäßigung erscheint deshalb plausibel.

c) Im Physiologisch-Chemischen Institut wurden Deputatsverminderungen gewährt an 18
Professor Hoppe, an Frau Dr. Hoppe und an Frau Dr. Leimeister. Die Ermäßigung von
2 SWS bei Prof. Hoppe beruht auf dessen Leitung makromolekularer Synthese- und
Analyse-Einheiten, die Serviceleistungen auch für andere Institute erbringen. Da die
Verminderung aufgrund der andauernden Bindung durch gleichwertige
Dienstaufgaben erfolgt, kommt ein kapazitätsneutraler Ausgleich dieser
Verminderung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 LUFV nicht in Betracht, weil die Regelung an
Satz 1 und Satz 2 anknüpft, wo von vorübergehenden Aufgaben die Rede ist.

Bei Frau Dr. Hoppe wurde vom Antragsgegner erläutert, dass diese ausschließlich an 19
mehreren Großgeräten tätig sei und diese Tätigkeit die volle Arbeitszeit in Anspruch
nehme.

Bei Frau Dr. Leimeister beträgt das Lehrdeputat gemäß § 4 Ziffer 6c LUFV 4 SWS. 20
Sie ist im Übrigen überwiegend in der Forschung tätig.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 7. Juni 2002 im Verfahren Nr. W 7 t 23
02.20002 auch glaubhaft dargelegt, dass den Deputatsermäßigungen auf Antrag der
Universität durch das Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst bzw. durch dessen Rechtsvorgänger, dem Staatsministerium für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. dem Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst entsprochen worden sei. Die Universität habe die Anträge auf Verminderung
des Lehrdeputats jeweils auf dem Dienstweg an das zuständige Ministerium
weitergeleitet und gehe mit der Genehmigung dieser Anträge durch das zuständige
Ministerium auch davon aus, dass bei Deputatsermäßigungen nach § 7 Abs. 2 LUFV
das Einvernehmen des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen gemäß § 7 Abs. 9 Satz
2 LUFV von der Genehmigungsbehörde eingeholt worden sei. Eine fernmündliche
Rückfrage bei der Universität Würzburg vom 25. Juni 2002 hat ergeben, dass die
Unterlagen hierfür durch das Finanzministerium bislang noch nicht vorgelegt worden
seien und nachgereicht würden. Unabhängig davon geht das Gericht davon aus, dass
selbst dann, wenn es im Einzelfall am Einvernehmen des Finanzministeriums nach § 7
Abs. 9 Satz 2 LUFV fehlen sollte, hierdurch jedenfalls keine Rechte der
Studienplatzbewerber und damit der Antragsteller tangiert worden sein können.

Was die Drittmittelbediensteten anbelangt, so ist deren Lehrleistung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, weil sie ausschließlich im Rahmen eines bestimmten Forschungsvorhabens tätig sind, ausschließlich hierfür vom Drittmittelgeber bezahlt werden und keine Lehrverpflichtung haben (Bahro-Berlin-Hübenthal, Das Hochschulzulassungsrecht, 2. Aufl., § 8 KapVO Anm. 5 m.w.Nachw.). Der Antragsgegner hat auch glaubhaft unter Vorlage der entsprechenden Verträge versichert, dass bei den Drittmittelbediensteten keine Lehrverpflichtungen festgesetzt worden sind und ihnen keine, Lehraufträge erteilt worden sind und erteilt werden. Sofern Drittmittelbeschäftigte in der Lehre eingesetzt würden, geschehe dies ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur zur vorübergehenden Vertretung von anderen hauptamtlich Beschäftigten. Da das Lehrdeputat dieser hauptamtlich Beschäftigten bereits über das Lehrdeputat der jeweiligen Planstelle in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt worden sei, seien derartige Vertretungen nicht kapazitätsrelevant. 24

Die Lehrverpflichtung der Akademischen Räte wurde zutreffend mit höchstens 8 SWS zugrunde gelegt. In der Lehreinheit Vorklinische Medizin sind die Planstellen in der Laufbahngruppe der Akademischen Räte ausnahmslos mit wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzt, nachdem diesen Beschäftigten gemäß Art. 22 Abs. 1 des Bayer. Hochschullehrergesetzes - BayHSchLG - wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Die Lehrverpflichtung beträgt demnach höchstens acht Lehrveranstaltungsstunden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 LUFV., Das Lehrdeputat wurde im Einzelfall im Rahmen der Ernennung festgesetzt und zwar durch den Präsidenten der Universität. Insoweit kann auf die Ausführungen im Schriftsatz des Antragsgegners vom 7. Juni 2002 im Verfahren Nr. W 7 E 02.20002 Bezug genommen werden. 25

Der Antragsgegner hat in dem vorgenannten Schriftsatz des Weiteren glaubhaft dargelegt, dass es an der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg keine Honorarprofessoren gebe und von den Privatdozenten im Sommersemester 2001 und Wintersemester 2001/2002 keine Lehrleistungen erbracht worden seien. Für das laufende Sommersemester 2002 seien keine Lehrveranstaltungen angekündigt. Damit bestehen insgesamt gegen das vom Antragsgegner ermittelte unbereinigte Lehrangebot von 250 SWS keine Bedenken. 26

Den Dienstleistungsexport nach § 11 KapVO hat der Antragsgegner mit 56,0346 SWS ermittelt. Hierzu gilt Folgendes: 27

Für die Studienfächer Zahnmedizin, Psychologie, Sport, Biologie und Pharmazie 28
liegen die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen vor. Die Einführung des
neuen Studiengangs Biomedizin zum WS 2001/2002 wurde mit Schreiben des
Präsidenten der Universität vom 22. Februar 2001 unter Vorlage einer Prüfungs- und
Studienordnung beim Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst beantragt und vom Ministerium mit Schreiben vom 13., März 2001 zunächst für
die Dauer von fünf Jahren genehmigt. Die Prüfungsordnung für den Studiengang
Biomedizin wurde am 18. Dezember 2001 genehmigt.

Das Gericht hält an seiner bereits früher vertretenen Auffassung (vgl. B. v. 21.01.2002 29
Nr. W 7 E 01.20097 u.a.) fest, wonach es unschädlich ist, dass im Diplomstudiengang
Informatik das Wahlpflichtfach Physiologie in der Prüfungsordnung nicht explizit
aufgeführt wird. Es reicht nämlich aus, dass die Lehreinheit Medizin (Vorklinik)
gemäß einer Studien- und Prüfungsordnung, nämlich der Diplomprüfungsordnung für
den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Würzburg i. d. F. vom 16.
September 1997 - DPO - die Dienstleistungen zu erbringen hat und dass das
Wahlpflichtfach Physiologie als Nebenfach zu den Lehrveranstaltungen des
Studiengangs Informatik gehört, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2
DPO erfüllt sind.

Den Currikularanteil (CAq) für den Studiengang Informatik hat der Antragsgegner 39
mit 0,2334, denjenigen für Biomedizin mit 0,2817 ermittelt. Beide Werte wurden vom
Antragsgegner schlüssig erläutert (Schriftsätze vom 10.05.2002 und vom 27.05.2002
im Verfahren Nr. W 7 E 02.20067). Insbesondere zum Studiengang Biomedizin hat
der Antragsgegner ausgeführt, dass sich für die drei Vorklinischen Fachgebiete
Anatomie und Zellbiologie, Physiologie und Physiologische Chemie ein CAq-Wert in
Höhe von 1,0917 ergebe, der jedoch, nachdem dieser Studiengang erstmals zum
Studienjahr 2001/2002 angelaufen ist, in dieser Höhe nicht angesetzt worden sei.
Vielmehr habe der Antragsgegner unter Berücksichtigung der beiden Veranstaltungen
des ersten Studienjahrs aus der Anatomie (Anatomie des Menschen und Übungen zur
Histologie) nur einen Wert von 0,2817 angesetzt (vgl. hierzu die Einzelberechnung im
Schriftsatz vom 27.05.2002 im Verfahren Nr. W 7 E 02.20067).

Der CAq-Wert für den Studiengang Psychologie liegt mit 0,086 höher als in den 31
Vorjahren. Dies hat der Antragsgegner schlüssig mit der jährlich differierenden Zahl
der Studienanfänger erläutert und durch entsprechende Tabellen untermauert.

Ebenfalls höher als in den Vorjahren liegt der CAq für Sport (0,4533). Als Grund hierfür hat der Antragsgegner plausibel dargelegt, dass die Lehrveranstaltungen "Grundzüge der Sportphysiologie 1 und 11 für Sportstudenten" nunmehr zweimal jährlich angeboten werden. Überzeugend hat der Antragsgegner des Weiteren darauf hingewiesen, dass das Lehrangebot für Lehramtsstudiengänge mit dem Fach Sport deshalb vom Physiologischen Institut der Universität angeboten wird, weil nur so eine qualifizierende Vermittlung des Stoffinhaltes gewährleistet ist. Insoweit kann auf den Schriftsatz vom 10.Mai2002 im Verfahren Nr.W7E02.20123 und die darin enthaltene Stellungnahme des Fachvertreters voll Bezug genommen werden. 32

Keinen Bedenken begegnet es auch, dass im Studiengang Zahnmedizin von 42 Studienanfängern und damit von einem Aq/27Wert in dieser Höhe ausgegangen worden ist. Zwar rügen verschiedene Antragsteller, dass sich die Zulassungszahl im Studiengang Zahnmedizin sowohl im WS 2001/2002 als auch im SS 2002 auf lediglich 41 belaufe, doch weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass nach § 11 Abs. 2 KapVO zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen die Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen sind, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind. Der Antragsgegner hat auf die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahl zurückgegriffen, die zeigt, dass ein höhere Anfängerzahl (beispielsweise durch Wiederholer) zugrunde zu legen ist. Es kann ihm deshalb gefolgt werden, wenn er regelmäßig beim Aq/2-Wert die tatsächlichen durchschnittlichen Anfängerzahlen der beiden Vorsemester in die Berechnung einstellt. 33

Der CAq-Wert von 0,8763 für den Studiengang Zahnmedizin mag zwar von den Vorgaben des ZVS-Beispielstudienplans abweichen, doch liegt dies nach den Ausführungen des Antragsgegners darin begründet, dass die Kurse bzw. Praktika in Anatomie, Physiologie und Physiologischer Chemie als Veranstaltungen für Zahnmediziner und Mediziner in genauer Abstimmung auf das jeweilige Studiensemester und die weiteren Veranstaltungen zeitlich, räumlich und inhaltlich gleich konzipiert sind (vgl. Schriftsatz vom 10.05.2002 im Verfahren Nr. W 7 E 02.20123). Abgesehen davon würde selbst dann, wenn man den Wert des ZVSBeispielstudienplans von 0,8666 zugrunde legen würde, sich dies für keinen der Antragsteller günstig auswirken. Hieraus ergäbe sich zwar eine Reduzierung des Dienstleistungsexports auf 55,6272, dies würde letztlich aber allenfalls zu einem weiteren freien Studienplatz führen, der allerdings, wie einer Aufstellung der Universität mit Stand vom 21. Mai 2002 zu entnehmen ist, bereits vergeben ist. 34

Soweit letztlich noch gerügt wird, dass beim Dienstleistungsexport kein Schwund berücksichtigt worden sei, entspricht dies der ständigen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (vgl. z.B. B. v. 18.09.1991 7 CE 90.10198 u.a.) und der Vorschrift des § 11 Abs. 2 KapVO, wonach auf die Studienanfängerzahlen abzustellen ist. 35

Das Gericht hält schließlich auch weiter daran fest, dass die Aufteilung des CNW der Lehreinheit Vorklinische Medizin von 2,17 (vgl. Anlage 2 Nr. 39 zur KapVO) in Currikularanteile der am Lehrangebot beteiligten Lehreinheiten zur Ermittlung der Lehrnachfrage (§ 13 Abs. 4 KapVO) keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Insoweit liegt der CAP-Wert mit 1,4678 sogar noch geringfügiger unter denjenigen der Vorjahre, wie sie vom Gericht als rechtmäßig anerkannt worden sind. Die jährliche Veränderung der Currikularanteile der an der Ausbildung der Studierenden in der Lehreinheit Vorklinische Medizin beteiligten Lehreinheiten hat der Antragsgegner nachvollziehbar mit den jährlich unterschiedlichen Studienanfängerzahlen begründet und durch Tabellen untermauert (Schriftsätze vom 10. und vom 27.05.2002 im Verfahren Nr. W 7 E 02.20067). 36

Aus den somit zutreffend errechneten Zahlenwerten ergibt sich eine jährliche Aufnahmekapazität von $(2 \times 193,9655 : 1,4678 =) 264,2941$ Studienplätzen (Formel 5 Anlage 1 Abschnitt 11 zur KapVO). Der Schwundausgleichsfaktor wurde rechnerisch richtig und rechtsfehlerfrei nach dem so genannten Hamburger Modell mit 0,9790 ermittelt, woraus sich letztlich als jährliche Zulassungszahl eine solche von 269,97, das sind aufgerundet 270 Studienplätzen ergibt. 37

Hiervon entfallen auf das 1. Fachsemester im SS 2002 135 Studienplätze, die allerdings ausweislich der von der Universität Würzburg vorgelegten Aufstellung mit Stand vom 21. Mai 2002 (138 Studienplätze) bereits vergeben sind. 38

Was den Antrag im Verfahren Nr. W 7 E 01.20175 auf Zulassung im 2. Fachsemester anbelangt, regelt § 3 Abs. 1 ZZVO 2001/2002, dass Bewerber für höhere Fachsemester nur in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. Dies ist hier aber nicht der Fall, denn über die 135 festgesetzten Studienplätze hinaus sind im 2. Fachsemester bereits 139 Studenten eingeschrieben. Damit musste auch dieser Antrag erfolglos bleiben. Da somit insgesamt die Kapazität ausgeschöpft ist, waren die Anträge im Haupt- wie im Hilfsantrag abzulehnen. 39

2. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. 40

Streitwert: §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25 Abs. 1 GKG.

41

gez.: Stellwaag

42

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de